

# Gemeinde Hornstorf

## HO/505/2024

Beschlussvorlage  
öffentlich

### Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 29.10.2024 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	14.11.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die durch die Gemeindevertretung am 10.10.2024 beschlossene Hauptsatzung wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 10 erhalten die Regelungen zu den Vertretern der Ausschussvorsitzenden folgende Fassung:

Für die/den Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt.

### Sachverhalt

Im Anzeigeverfahren machte die untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung geltend. Gemäß § 36 Abs. 4 S.2 KV M-V werden die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt und nicht benannt. Das Wort "benannt" ist daher durch das Wort "gewählt" zu ersetzen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Ausgangsschreiben HS Hornstorf-1 (öffentlich)
---	---



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Neuburg**  
für die Gemeinde Hornstorf  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann  
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1506      **Fax** 03841 3040 81506  
**E-Mail** h.naumann@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 29.10.2024

**Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf vom <Ausfertigungsdatum>**

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 22.10.2024, Posteingang 29.10.2024

**Hier:** Anzeige nach § 5 Abs. 2 KV M-V

Die hier mit oben genanntem Schreiben angezeigte Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2024 mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen, wurde zur Prüfung vorgelegt. Nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen macht die untere Rechtsaufsichtsbehörde keine Rechtsverletzungen geltend, sofern die Gemeindevertretung per Beitrittsbeschluss das Folgende beschließt:

§ 5 Abs. 10

In § 5 Abs. 10 ist zu bestimmen, dass für den/die Ausschussvorsitzende/n der einzelnen Ausschüsse je zwei Personen gewählt werden, die sie oder ihn vertreten.

Begründung:

Gem. § 36 Abs. 4 S. 2 KV M-V werden je zwei stellv. Vorsitzende der Ausschüsse gewählt. Eine Benennung nur einer Person scheidet hier daher aus.

Nach diesem Beschluss kann die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht werden. Ich bitte nachfolgend um die unmittelbare Übersendung eines ausgefertigten Exemplars der Satzung sowie dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Naumann

Seite 1/1